

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Stellenbesetzung der Abteilungsleitung I im Justizministerium

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 06.02.2026 - Drs. 19/9774, an die Staatskanzlei übersandt am 09.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 09.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Pressemitteilung vom 29.01.2025¹ informierte das Justizministerium (MJ) darüber, dass Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann den bisherigen Leiter des Zentralen IT-Betriebs (ZIB) zum neuen Leiter der Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung) ernannt hatte. Die Justizministerin wurde damals wie folgt zitiert: „Auf dem Endspurt des Digitalisierungsprozesses der niedersächsischen Justiz haben wir uns (...) einen Digitalisierungsprofi durch und durch an Bord geholt. Als bisheriger Leiter des ZIB ist er genau der richtige Mann, um die Umstellung von der Papierakte auf die elektronische Akte erfolgreich ins Ziel zu bringen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Abteilung I des Justizministeriums ist insbesondere verantwortlich für Personal, Organisation, Haushalt, Fortbildung und Digitalisierung. Der aktuelle Stelleninhaber verfügt über umfassende Erfahrung in diesen Bereichen der Justizverwaltung. Er hat vor seinem Dienstantritt als Abteilungsleiter I mehr als vier Jahre lang den Zentralen IT-Betrieb der Niedersächsischen Justiz mit zuletzt mehr als 350 Bediensteten geleitet. Davor war er u. a. sowohl im Personalreferat als auch als Programmmanager eJuNi im Niedersächsischen Justizministerium tätig, leitete die Organisations- und Fortbildungsabteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg und war dort als Pressesprecher tätig. Zudem war er mehrere Jahre lang Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg.

Dementsprechend lautet das in der Vorbemerkung der Abgeordneten angeführte Zitat der Niedersächsischen Justizministerin aus der erwähnten Pressemitteilung im Ganzen: „Auf dem Endspurt des Digitalisierungsprozesses der niedersächsischen Justiz haben wir uns mit (...) einen Digitalisierungsprofi durch und durch an Bord geholt. Als bisheriger Leiter des ZIB ist er genau der richtige Mann, um die Umstellung von der Papierakte auf die elektronische Akte erfolgreich ins Ziel zu bringen. Aber auch darüber hinaus ist er für die Aufgabe als Hauptabteilungsleiter bestens gerüstet. (...) hat sowohl ministerielle Erfahrung als auch langjährige praktische Erfahrung an niedersächsischen Gerichten - und zwar in sehr unterschiedlichen Funktionen. Er ist bestens vernetzt, schaut über den Tellerrand und versteht es, die Menschen mit seiner pragmatischen und zugewandten Art mitzunehmen und zu begeistern. Als derartiges Allroundtalent mit sowohl hervorragenden fachlichen Kenntnissen als auch mit ausgewiesenen Führungsqualitäten ist er an der Spitze der Abteilung I genau richtig.“

¹ <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/dr-henjes-neuer-leiter-der-abteilung-i-des-niedersachsichen-justizministeriums-239158.html>

1. Mit welchem Wortlaut wurde der in der Pressemitteilung genannte Dienstposten der Abteilungsleitung I ausgeschrieben?

Der Dienstposten wurde in der Niedersächsischen Rechtspflege vom 15.11.2024 unter der Rubrik „Stellenausschreibungen“/ „Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums“ mit dem folgenden Wortlaut ausgeschrieben:

„* Im Niedersächsischen Justizministerium ist eine Planstelle für eine Ministerialdirigentin oder einen Ministerialdirigenten (w/m/d) - BesGr. B 6 NBesO - zu besetzen. Die Planstelle ist verbunden mit dem Dienstposten der Leitung der Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung). Erwartet werden eine hervorragende Führungs- und Managementkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber sollten daher über umfangreiche Erfahrung in der Leitung einer Behörde oder eines Gerichts verfügen.

Bei dem Dienstposten handelt es sich um ein Amt mit leitender Funktion, das gemäß § 5 NBG im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

Anfragen richten Sie bitte an Frau [...] (Tel: [...]; E-Mail: [...]).“

Das Sternchen im Ausschreibungstext bezieht sich auf den Vortext in der Rubrik „Stellenausschreibungen“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgenden Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum 10. Dezember 2024 auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.“

2. Mit welchen Fristen wurde der in der Pressemitteilung genannte Dienstposten der Abteilungsleitung I ausgeschrieben?

Der Dienstposten wurde in der Niedersächsischen Rechtspflege vom 15. November 2024 mit Bewerbungsfrist bis zum 10. Dezember 2024 ausgeschrieben, s. bereits Antwort auf Frage 1.

3. Wie waren der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte an dem Besetzungsverfahren beteiligt (bitte gesamten Prozess der Beteiligung darstellen)?

Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor der Ausschreibung gemäß § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Nr. 8 NGG und vor der Besetzung des Dienstpostens gemäß § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Nr. 3 NGG beteiligt worden. Einer Beteiligung des Personalrats bedurfte es nicht: Nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 NPersVG erstreckt sich die Mitbestimmung nicht auf personelle Maßnahmen für Beschäftigte, soweit Stellen (u. a.) der Besoldungsordnung B betroffen sind. Bei Stellen der Besoldungsordnung B ist auch nicht das Benehmen mit dem Personalrat herzustellen, vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 1 NPersVG. Gleichwohl ist der Personalrat sowohl über die Ausschreibung als auch über die beabsichtigte Stellenbesetzung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert worden.

4. Wie viele Bewerbungen gab es bezüglich des Dienstpostens der Abteilungsleitung I?

Eine.

5. Gab es gegebenenfalls verwaltungsgerichtliche Konkurrentenklagen bezüglich des Dienstpostens der Abteilungsleitung I? Wenn ja, welche Dienstposten (mit welcher Bewertung) hatten gegebenenfalls die anderen Konkurrentinnen und Konkurrenten inne, die gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen haben, und wie endeten etwaige verwaltungsgerichtliche Verfahren gegebenenfalls?

Nein, es gab keine Konkurrentenklagen.

6. Gab es im Vorfeld oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausschreibung des Dienstpostens der Abteilungsleitung I Gespräche bzw. Kontakte zwischen der Justizministerin und dem aktuellen Stelleninhaber mit Blick auf die Dienstpostenbesetzung der Abteilungsleitung I (bitte auflisten nach Datum)? Falls ja, mit welchem Inhalt?

7. Gab es im Vorfeld oder im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausschreibung der Stelle Gespräche bzw. Kontakte zwischen dem Staatssekretär und dem aktuellen Stelleninhaber mit Blick auf die Dienstpostenbesetzung der Abteilungsleitung I (bitte auflisten nach Datum)? Falls ja, mit welchem Inhalt?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet. Kurz vor den Herbstferien 2024 gab es ein Telefonat der Ministerin mit dem derzeitigen Stelleninhaber; noch während der Herbstferien 2024 wurde ein Gesprächstermin vereinbart. Am 21.10.2024 sandte der Staatssekretär dem jetzigen Stelleninhaber eine E-Mail zur Vorbereitung auf mögliche Gesprächsthemen; am 22.10.2024 fand ein etwa einstündiges Gespräch zwischen der Justizministerin, dem Staatssekretär und dem aktuellen Stelleninhaber statt. Ein weiteres Telefonat zwischen der Justizministerin und dem derzeitigen Stelleninhaber fand wenige Tage später statt.

- 8. Trifft es zu, dass der Abteilungsleiter I allgemeiner Vertreter des Staatssekretärs bei dessen Abwesenheit ist? Falls ja, welche Bereiche und Zuständigkeiten sind davon konkret betroffen, und welche Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse gehen in dieser Zeit auf den Abteilungsleiter über? Falls nein, wie ist die Vertretung für den Staatssekretär im MJ sonst geregelt?**

Durch Hausverfügung Nr. 492 vom 27.03.2025 ist dem Abteilungsleiter I mit Wirkung vom 01.04.2025 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GGO die Vertretung des Staatssekretärs übertragen worden. Im Falle der Verhinderung auch des Abteilungsleiters I wird der Staatssekretär durch die dienstälteste Abteilungsleiterin bzw. den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten. Der Inhalt der Vertretung ist nicht näher geregelt.

- 9. An wie vielen Tagen hat der Abteilungsleiter I gegebenenfalls seit dessen Ernennung die Vertretung des Staatssekretärs übernommen?**

Im Justizministerium wird nicht statistisch erfasst, an wie vielen Tagen der Staatssekretär durch wen vertreten wird. Es kann daher nur mitgeteilt werden, dass der Staatssekretär vom 01.04.2025 (Übertragung der Vertretung des Staatssekretärs auf den Abteilungsleiter I, s. Antwort auf Frage 8) bis zum 06.02.2026 (Eingang der Kleinen Anfrage) an insgesamt 58 Tagen urlaubs- oder krankheitsbedingt nicht im Dienst war. An neun von diesen Tagen war auch der Abteilungsleiter I nicht im Dienst.

- 10. Trifft es zu, dass dem Abteilungsleiter I sein Amt mit leitender Funktion zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist? Falls nein, bitte mit Begründung.**

Ja, das trifft zu.

- 11. Falls ja, beträgt die Probezeit für den derzeitigen Stelleninhaber nach § 5 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz zwei Jahre oder wurde von einer Verkürzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht? Wann endet die Probezeit genau (Antwort bitte mit nachvollziehbarer Begründung und im Falle der Verkürzung der Probezeit bitte mit konkreter Erläuterung dazu)?**

Die Probezeit beträgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NBG zwei Jahre und ist nicht verkürzt worden. Die Ernennung des aktuellen Stelleninhabers zum Ministerialdirigenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist am 27.01.2025 erfolgt, sodass die Probezeit am 27.01.2027 endet.

- 12. Trifft es zu, dass Abteilungsleiterinnen und -leiter im MJ durch den Staatssekretär beurteilt werden bzw. dass die Feststellung der Bewährung in der Probezeit bei einem Amt mit leitender Funktion der Staatssekretär trifft (bitte darlegen, wie die Beurteilung bzw. Feststellung der Bewährung der Abteilungsleitungen im MJ erfolgt)?**

Nach Abschnitt III Buchst. c der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Niedersächsischen Justizministerium, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (AV d. MJ vom 15.11.2011, Nds. Rpfl. S. 404, geändert durch AV vom 27.03.2018, Nds. Rpfl. S. 127) sind die Beamtinnen und Beamten vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, auch wenn sie ein Amt mit leitender Funktion i. S. d. § 5 NBG innehaben. Diese Beurteilung dient der Feststellung, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit bewährt hat. Im Justizministerium ist für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 und damit auch für die Beurteilung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die Behördenleitung oder ihre ständige Vertretung zuständig, vgl. Abschnitt VI Nr. 1 Satz 3 der o. g. Richtlinien. In der ständigen Praxis erfolgt die Beurteilung durch den Staatssekretär.

13. Ist die Justizministerin im Regelfall in die Beurteilungen bzw. Feststellung der Bewährung der Abteilungsleitungen einbezogen, z. B. durch einen Beurteilungsbeitrag?

Nein.

14. Durch wen werden die Abteilungsleitungen beurteilt bzw. von wem wird die Feststellung der Bewährung getroffen, wenn der Staatssekretär abwesend ist?

Der Fall ist, soweit ersichtlich, noch nicht vorgekommen.

15. Sofern der Staatssekretär temporär nicht im Dienst war: Was gilt für die Zeit, in der der Staatssekretär abwesend war? Ist dann ein Beurteilungsbeitrag der Ministerin einzuholen oder vorgesehen?

Grundlage einer jeden Beurteilung ist der eigene Eindruck der Beurteilerin oder des Beurteilers. Sie oder er hat ihren oder seinen eigenen Eindruck mit eigenen Worten niederzulegen und auf dieser Grundlage ein eingeständiges Werturteil zu treffen (vgl. Nds. OVG, Beschl. vom 13.10.2017 - 5 ME 153/17 -, juris Rn. 42). Nur wenn die Beurteilerin oder der Beurteiler die dienstlichen Leistungen der oder des zu Beurteilenden nicht aus eigener Anschauung kennt, hat sie oder er sich die erforderliche Kenntnis durch die Einholung von Beurteilungsbeiträgen zu verschaffen (vgl. etwa BVerwG, Urt. vom 17.09.2020 - 2 C 2.20 -, juris Rn. 37; Urt. vom 09.09.2021 - 2 A 3.20 -, juris Rn. 32, jeweils m.w.N.). Es ist dabei nicht Aufgabe einer dienstlichen Beurteilung die Leistungen der Beamtin oder des Beamten kleinteilig (wöchentlich, monatlich, quartalsweise, halbjährlich) zu erfassen und nachzuzeichnen. Vielmehr macht es das Wesen einer Beurteilung aus, dass das Werturteil über die Beamtin oder den Beamten sich aus einer Vielzahl tatsächlicher Vorgänge und Einzelmomente zusammensetzt, die zu einem Gesamteindruck verschmelzen, ohne dass diese Eindrücke in einem „dauernden Leistungsaufstellungsverfahren“ dokumentiert werden müssten (vgl. BVerwG, Urt. vom 09.05.2019 - 2 C 1.18 -, juris Rn. 45 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund bedarf es auch dann keines Beurteilungsbeitrags der Ministerin, wenn der Staatssekretär vorübergehend nicht im Dienst ist.

16. Nach welchen konkreten Auswahl- und Bewertungskriterien (z. B. dienstliche Beurteilungen, Führungserfahrung, Verwaltungserfahrung, Digitalisierungskompetenz) erfolgte die Entscheidung für den aktuellen Stelleninhaber?

Im Justizministerium werden sämtliche Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) getroffen. Dabei entspricht es dem Grundsatz der Bestenauslese, zur Ermittlung des Leistungsstandes konkurrierender Bewerberinnen und Bewerber in erster Linie auf die aktuellen dienstlichen Beurteilungen zurückzugreifen (vgl. etwa Nds. OVG, Beschl. vom 19.07.2022 - 5 ME 55/22 -, juris Rn. 30 m.w.N.). Der aktuelle Stelleninhaber ist aus Anlass seiner Bewerbung um die Stelle des Abteilungsleiters I im Justizministerium durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg mit der Bestnote „vorzüglich geeignet“ beurteilt worden. Eines Leistungsvergleichs bedurfte es nicht, weil keine weiteren Bewerbungen vorlagen (s. bereits Antwort auf Frage 4).

17. In welchem Statusverhältnis (Amt, Besoldungsgruppe, Funktion) standen die Bewerberinnen und Bewerber zueinander, und wie wurde die Vergleichbarkeit ihrer dienstlichen Beurteilungen sichergestellt?

Es lag nur eine Bewerbung vor und bedurfte daher keines Leistungsvergleichs (s. bereits Antworten auf die Fragen 4 und 16).

18. Gab es Abweichungen vom im MJ üblichen Verfahren zur Besetzung von Abteilungsleitungen? Falls ja, welche und aus welchen Gründen?

Nein, es gab keine Abweichungen.

19. Welche konkreten Digitalisierungsprojekte, Steuerungsverantwortungen oder nachweisbaren Erfolge des aktuellen Stelleninhabers waren ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung, insbesondere mit Blick auf die in der Pressemitteilung hervorgehobene Digitalisierungskompetenz?

Die Auswahlentscheidung zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers ist auf der Grundlage seiner aktuellen dienstlichen Beurteilung getroffen worden. Eines Leistungsvergleichs mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern bedurfte es nicht, weil keine weiteren Bewerbungen vorlagen (s. bereits Antworten auf die Fragen 4 und 16).